



Aktuelles zur Veranlagung 2022

DIPL.-KFFR.

ANNA KARIN SPÅNGBERG ZEPEZAUER

STEUERBERATERIN

CALW



Aktuelles zur Veranlagung 2022

Überblick über die Neuerungen der Veranlagungen 2022

Anna Karin Spångberg Zepezauer

23. April 2023

1

Agenda

SEMINARE FÜR BERUFSKOLLEGEN UND MITARBEITER

I. Aktuelles Steuerrecht

Aktuelles zur Veranlagung 2022

Diese Seminarreihe bietet einen kompakten Überblick über die Änderungen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Erbschaftsteuer und Schenksteuer. Die Seminarreihe ist in drei Seminare unterteilt:

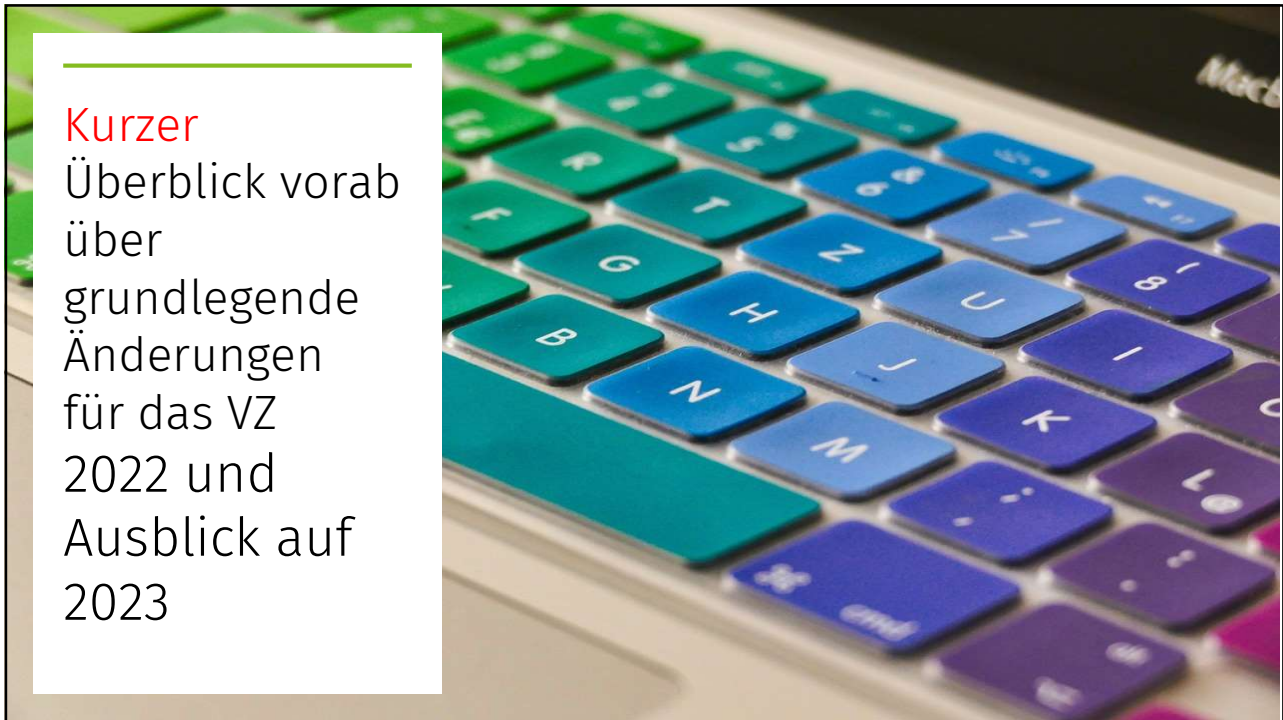
- 1. Einkommensteuer 2022
- 2. EÜR/Bilanz 2022
- 3. USt 2022/2023

Das Seminar richtet sich an Steuerberater, Buchhalter, Steuerassistenten und Mitarbeiter in Unternehmen.

Agenda

- 1. Einkommensteuer 2022
- 2. EÜR/Bilanz 2022
- 3. USt 2022/2023
- 4. KSt/GewSt 2022
- 5. Feststellungserklärungen 2022

2



Kurzer
 Überblick vorab
 über
 grundlegende
 Änderungen
 für das VZ
 2022 und
 Ausblick auf
 2023

3

VZ 2022/ 2023: Der Grundfreibetrag wurde erhöht



Existenzminimum ist für alle steuerfrei: Grundfreibetrag.

Für 2021: Erhöhung von 9.408 Euro auf 9.744 Euro

Für 2022: Erhöhung auf 9.984 Euro

Für 2023: Erhöhung um 561 Euro auf 10.908 Euro

Für 2024: Ist eine weitere Anhebung um 696 Euro auf 11.604 Euro vorgesehen.

Ursache der Erhöhung

Gestiegene Lebenshaltungskosten in Deutschland u a durch die aktuell hohe Inflation.

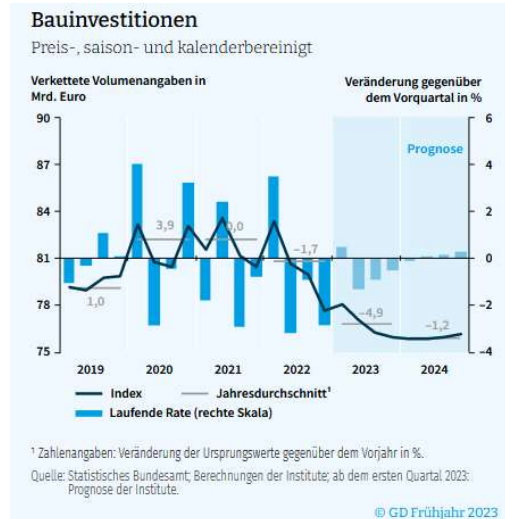
Zukünftige Koppelung

Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen wird ab dem 1. Januar 2022 ebenfalls **entsprechend** erhöht.

4

4

Blick in die Gegenwart



5

5

VZ 2022/ 2023: Grundfreibetrag wurde auch in 2023 erhöht



Steuerlast wird an die Inflation angepasst

Damit eine Gehaltserhöhung zum Ausgleich steigender Preise nicht zu einer schleichenden Steuererhöhung führt, wird der Einkommensteuertarif an die Inflation angepasst.

Die kalte Progression wird weiter abgebaut

Löhne und Gehälter werden nicht höher besteuert, insoweit ihr Anstieg lediglich die Inflation ausgleicht.

Deshalb wird der Einkommensteuertarif für das Jahr 2022 und 2023 so angepasst, dass der Effekt der sogenannten „kalten Progression“ ausgeglichen wird.

6

6

Höhere Freigrenze beim Solidaritätszuschlag



Grundlagen

- Seit 1998 wird der Solidaritätszuschlag in heutiger Höhe von 5,5 Prozent erhoben. Bemessungsgrundlage beim Abzug vom Arbeitslohn ist die jeweilige Lohnsteuer.
- Seit Anfang 2021 ist der Solidaritätszuschlag für rund 90 Prozent derjenigen, die Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer zahlen, durch die Anhebung der Freigrenzen vollständig entfallen.

Freigrenze steigt

2022: 16.956 Euro

2023: 17.543 Euro

2024: 18.130 Euro

Hintergrund des Anstiegs der Freigrenze

Damit wird auch die Berechnung des Soli an die Inflation angepasst.

Ab 2023

Auf den Monat umgerechnet: bis zu einer Lohnsteuer von knapp 1.462 Euro in den Steuerklassen I, II, IV bis VI (oder knapp 2.924 Euro in der Steuerklasse III) wird kein Solidaritätszuschlag erhoben.

7

7

Steuerfreier Bonus kann weiter ausgezahlt werden § 3 Nummer 11a EStG



Verlängerung der Corona Prämie

Um den oftmals erschwerten Bedingungen in der Pandemie Rechnung zu tragen, hat die Bundesregierung den Arbeitgebern eine besondere Zuwendung für ihre Mitarbeitenden ermöglicht:

Bonuszahlungen (Beihilfen und Unterstützungen) in Höhe von bis zu 1.500 Euro können seit dem 1. März 2020 steuerfrei ausgezahlt werden.

Hinweise

- Diese Regelung galt noch bis zum 31. März 2022.
- Grundsätzlich keine Auswirkung auf die Einkommensteuererklärung VZ 2022.
- Wer den Betrag von 1.500 Euro insgesamt schon ausgeschöpft hat, kann zwar erneut eine Corona Prämie zahlen. Von einer zusätzlichen Sonderzahlung müssen Sie dann aber Steuern und Beiträge abführen.

8

8